

Weitere Informationen

Diese Initiative wurde an den Universitäten Hamburg und Witten/Herdecke entwickelt. Das aktuelle Projekt ist eine Zusammenarbeit der Universität zu Lübeck mit der Initiative „Mehr Freiheit wagen im Norden“¹.

Bei Fragen und Anmerkungen wenden Sie sich gerne an die **Vertreter der Initiative**. Hier können Sie auch weitere Informationsmaterialien und Hinweise erhalten, wie z.B. unter www.Leitlinie-FeM.de

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

- ▶ Universität zu Lübeck
Sektion für Pflegeforschung
Prof. Dr. Sascha Köpke
Tel.: 0451/500-5467
Fax: 0451/500-5964
Sascha.Koepke@uksh.de

Wir nehmen an der Initiative „Mehr Freiheit wagen“ teil und unterstützen es, weil unser Ziel ist, die Vermeidung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen, weil

- ▶ ... die Selbstbestimmung und Bewegungsfreiheit der Bewohner im Mittelpunkt steht
- ▶ ... freiheitsentziehende Maßnahmen viel weniger nützen als häufig angenommen
- ▶ ... freiheitsentziehende Maßnahmen viele negative Auswirkungen haben
- ▶ ... weil die Praxis zeigt, dass eine hochwertige Pflege und Betreuung auch ohne freiheitsentziehende Maßnahmen möglich ist
- ▶ ... freiheitsentziehende Maßnahmen nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen rechtlich erlaubt sind



Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Bewohnern von vollstationären Einrichtungen

Pflege ohne Bettgitter & Co ist möglich!

Eine Kurzinformation für Angehörige, Bewohner, rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte im Rahmen der Initiative „Mehr Freiheit wagen!“

¹ Die Initiative „Mehr Freiheit wagen im Norden“ ist eine Arbeitsgemeinschaft aus MitarbeiterInnen von Pflegeeinrichtungen, Betreuungsvereinen und der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der Kreis Dithmarschen.

Was ist eigentlich „freiheitsentziehende Maßnahmen“?

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind alle Handlungen oder mechanischen Vorrichtungen, die Bewohner daran hindern, sich frei fortzubewegen.

Maßnahmen sind z.B. Bettgitter, Gurte im Bett oder Stuhl oder festzustellbare Tischplatten am Stuhl.

Warum ist das Thema wichtig?

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden in den Medien häufig als Ausdruck von Vernachlässigung, Gewalt und Lieblosigkeit in der Pflege diskutiert. Pflege befinden sich in einer Zwickmühle: Sie wollen die Autonomie des Bewohners respektieren und andererseits schützen. Aber aus Fürsorge und insbesondere fehlender Kenntnis von Alternativen stehen Angehörige einer Anwendung freiheitseinschränkender Maßnahmen häufig positiv gegenüber.

Warum werden freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet?

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden vor allem zum vermeintlichen Schutz der Bewohner angewendet.

Schützen freiheitsentziehende Maßnahmen tatsächlich?

Es ist völlig ungeklärt, ob freiheitseinschränkende Maßnahmen tatsächlich vor Stürzen oder Verletzungen schützen. Das mag zunächst vielleicht merkwürdig klingen, aber durch die Einschränkung der Bewegung erhöht sich wiederum die Sturzgefahr, wenn gerade keine Maßnahme im Einsatz ist. Außerdem gibt es direkte Gefahren, wie Knochenbrüche z.B. durch Übersteigen des Bettgitters.

Was ist das Ziel dieser Initiative?

Eine Gruppe von Experten aus ganz Deutschland hat sich intensiv mit dem Thema beschäftigt und Empfehlungen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen verabschiedet. Es hat sich gezeigt, dass es keine Patentrezepte gibt. Es braucht also vor allem individuelle Ansätze. Freiheitsentziehende Maßnahmen können nur vermieden werden, wenn die Einstellung dazu vorhanden ist.

- ▶ Diese Initiative will gemeinsam mit vollstationären Einrichtungen, Pflegekräften, Angehörigen, rechtliche Betreuern, Bevollmächtigten und Bewohnern eine Verabredung treffen, freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden.

Was sagen die Gesetze?

Grundsätzlich gilt: Die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist untersagt und verstößt gegen die Grundrechte einer Person.

Nur besonders schwerwiegende Gründe machen eine „Freiheitsberaubung“ durch die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen straf-frei überhaupt möglich.

Hierfür muss eine Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegen, die vom rechtlichen Betreuer oder Bevollmächtigten beantragt werden muss.

Liegt eine betreuungsgerichtliche Genehmigung vor, so ist diese *keine Verpflichtung* zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, sondern lediglich *eine Erlaubnis* für die Anwendung unter bestimmten Bedingungen und über einen begrenzten Zeitraum. Die Genehmigung muss aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

- ▶ Weiterführende Information finden Sie in einer ausführlichen Broschüre für rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte, die Sie in der Einrichtung oder unter der angegebenen Kontaktadresse erhalten können.

